

**Richtlinie**  
**für die Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Hildesheim**  
**verdient gemacht haben**

vom 15.11.2021

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2022, Inkrafttreten 01.12.2021)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 15.11.2021 folgende Neufassung der Richtlinien für die Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Hildesheim verdient gemacht haben beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Als Zeichen ehrender Anerkennung für Verdienste um die Stadt Hildesheim werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- a) das Ehrenbürgerrecht (§ 2),
- b) der Ehrenring (§ 3),
- c) der Kreuzbrakteat (§ 4).

**§ 2**

**Ehrenbürgerrecht**

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die an Personen verliehen werden kann, die sich um die Stadt Hildesheim besonders verdient gemacht haben. Auf die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird verwiesen.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet der Rat.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Ehrenbürgerbriefs.

(4) Die Stadt bringt ihre besondere Wertschätzung gegenüber den Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern Hildesheims und der früher selbständigen Ortsteile dadurch zum Ausdruck, dass sie ihr Andenken bleibend bewahrt. Insbesondere erhalten sie nach ihrem Ableben nachrangig zur Pflege durch Dritte eine Ehrengrabstätte nach der Friedhofssatzung.

**§ 3**

**Ehrenring**

(1) Der Ehrenring wird an Personen verliehen, die sich um die Stadt Hildesheim oder ihre Bürger in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben. Das ist der Fall, wenn die bzw. der Betreffende das Ansehen der Stadt, die Entwicklung der Stadt oder das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt in besonderer Weise gefördert hat.

- a) Das Ansehen der Stadt hat gefördert, wer so hervorragende Leistungen unter anderem auf wissenschaftlichem, künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet erbracht hat, dass dadurch der Ruf der Stadt überörtlich verbreitet wurde.
- b) Die Entwicklung der Stadt hat gefördert, wer durch besondere Leistung unter anderem in städtebaulicher, wirtschaftlicher, handwerklicher oder sozialer Hinsicht die Zukunftsentwicklung der Stadt spürbar mitgestaltet hat.
- c) Das Allgemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger hat insbesondere gefördert, wer der Stadt mit besonderem Einsatz ehrenamtlich gedient oder sich im Rahmen einer gemeinnützigen Vereinigung oder persönlich für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger besonders wirksam eingesetzt hat. Dazu gehört auch die mindestens fünfzehnjährige Ausübung eines Ratsmandates.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat ohne Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung; der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Rates.
- (3) Mit dem Ehrenring erhalten die Geehrten eine Urkunde, in der die Gründe der Verleihung angegeben sind. Bei Ehrungen von Personengruppen wird jeder Person neben der Verleihungsurkunde anstelle eines Ringes eine Nadel überreicht, die – genau wie der Ring – eine Abbildung des Hildesheimer Stadtwappens zeigt.
- (4) Die Verleihung des Ehrenringes kann wegen unwürdigen Verhaltens durch den Ratsbeschluss widerrufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder.
- (5) Beim Ableben des Beliehenen verbleibt der Ehrenring den Erben. Er darf jedoch nicht mehr getragen und nicht veräußert werden. Er kann der Stadt gegen Erstattung des Sachwertes zurückgegeben werden.

## **§ 4**

### **Kreuzbrakteat**

- (1) Personen, die sich um die Stadt Hildesheim verdient gemacht haben, können durch die Verleihung des Kreuzbrakteaten mit der Aufschrift „Ego sum Hildensemensis“ geehrt werden. Der Kreuzbrakteat kann in Gold und Silber verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Oberbürgermeister; der Verwaltungsausschuss ist vorab – in Ausnahmefällen nachträglich – zu informieren.
- (2) Ortsratsmitglieder, die einem Ortsrat mindestens 15 Jahre angehört haben, erhalten den Kreuzbrakteaten in Gold. Angerechnet wird dabei auch eine etwaige Amtszeit im Stadtrat.
- (3) Mit der Überreichung des Kreuzbrakteaten wird gleichzeitig eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.12.1998, in der Fassung vom 10.10.2005 außer Kraft.

Hildesheim, den 21.01.2022  
gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister